

nach Constantinopel mit dem Auftrage, von dem Kaiser zu verlangen, daß diejenigen wieder zur arianischen Lehre zurücktreten dürften, welche durch gewaltsame Mittel zur Abschöpfung derselben gezwungen worden seien, und Alles aufzubieten, um die Widerrufung des genannten Edicts und die Zurückgabe der entrißenen Kirchen herbeizuführen. Die Uebnahme des ersten Theiles dieses Auftrages soll der Papst verweigert, die des zweiten aber versprochen haben. Johannes I. wurde bei seiner Ankunft in Constantinopel auf's Ehrenvollste empfangen. Auf die Einladung des dortigen Patriarchen feierte er zugleich mit demselben in der Hauptkirche das Hochamt, doch erst, nachdem man dem Papste zur Anerkennung seines Vorranges vor allen übrigen Kirchenfürsten einen besondern Stuhl über den des Patriarchen gestellt hatte. Zwar wird von einem Geschichtschreiber jener Zeit erzählt, daß der Kaiser den Vorstellungen des Papstes und den übrigen Gesandten nachgegeben und den Arianern wieder Religionsfreiheit gestattet habe. Allein sogleich nach ihrer Rückkehr nach Ravenna, der Residenz des ostgotischen Königs, ließ Theodorich die Gesandten in's Gefängniß werfen. Derselbe hatte die Anzeige erhalten, daß die angesehensten Mitglieder des römischen Senates Verbindungen mit dem byzantinischen Hofe gegen die Goten angeknüpft hätten. Wahrscheinlich lag es im Plane des Kaisers, ganz Italien von der Herrschaft der Goten zu befreien und sich zu unterwerfen. Vielleicht war auch Theodorich, wie Baronius vermuthet, deshalb auf den Papst und seine Begleiter erbittert, weil dieselben, um nicht zu einer den Häretikern günstigen Behandlung rathen zu müssen, seinen Auftrag nicht vollzogen hatten. Doch erscheint diese Ansicht insofern unwahrscheinlich, als der Papst in diesem Falle die Reise wohl gar nicht angetreten hätte. Zur Unternehmung derselben aber mochte er durch die Rücksicht auf die katholischen Unterthanen des Gotenkönigs, welcher leicht zu Repressalien an seinen katholischen Unterthanen veranlaßt werden konnte, bestimmt worden sein. Schon am 18. Mai 526 starb Johannes im Gefängnisse. Sein Leich wurde nach Rom übertragen und in der Peterskirche am 27. Mai beigesetzt. Die Kirche verehrt ihn als Martyrer am 27. Mai. Die von Baronius als acht angenommenen Briefe an die Bischöfe Italiens und an einen Erzbischof Zacharias sind ihm unterschoben (Bullar. magn. ed. Taur. I, 144; Append. I, 1, 461). (Vgl. zwei Lebensbeschreibungen bei Muratori, *Rer. ital. script.* III, I, 126 sq. III, 2, 48 sq.; *Pagi. Breviar. Pontiff. Rom.* ed. Venet. 1730, I, 199 sq.; *Boll. Maji VI*, 702 sq.; *Jaffé, Reg. Rom. Pontiff.*, 2. ed. I, 109 sq.).

Johannes II., mit dem Beinamen Mercurius (532—535), ein geborener Römer, wurde 2 1/2 Monate nach dem Tode des Papstes Bonifatius II. erwählt und am 31. December 532 consecrirt. Da um jene Zeit die Simonie auf's Streichste in Rom betrieben und selbst die Geräthe

und Ländereien der Kirchen verkauft wurden, um Geld zur Erwerbung von Stimmen zu gewinnen, so wandte sich Johannes durch den Defensor der Kirche an den Gotenkönig Athalarich um Hilfe gegen den furchtbaren Mißbrauch. Der arianische König bestätigte kraft seiner königlichen Vollmacht ein von dem römischen Senate zwei Jahre früher in derselben Angelegenheit erlassenes Edict. In diesem wurden für null, nichtig und fluchwürdig alle Versprechungen, Geschenke und Contracte erklärt, welche in der Absicht, Stimmen zur Wahl eines Papstes zu kaufen, angewandt wurden, und es ward allen denen die Fähigkeit, den päpstlichen Stuhl zu besteigen, entzogen, welche entweder öffentlich oder heimlich, entweder für sich selbst oder für Andere dergleichen Contracte oder Versprechungen machen würden. — Im J. 533 wurde über den Satz: „Einer aus der Dreifaltigkeit ist gekreuzigt worden“, welcher schon 518 ein Zankapfel unter den Katholiken geworden war, im Oriente wieder lebhaft verhandelt (vgl. b. Art. Theopaschiten). Kaiser Justinian, welcher an den theologischen Streitigkeiten großen Antheil nahm, entschied sich für den genannten Satz und erklärte alle diejenigen für Ketzer, welche denselben läugnen würden. Nun schickten die in Constantinopel lebenden Atoimeten (s. b. Art.), welche schon früher die Wahrheit jenes Satzes gegen die scythischen Mönche hartnäckig geläugnet hatten, eine Gesandtschaft an den Papst, um denselben in ihr Interesse zu ziehen. Auf die Nachricht hiervon entschloß sich auch der Kaiser, denselben Weg einzuschlagen. Er erließ ein dogmatisches Edict, worin er den vielbesprochenen Satz in einer den Irrthum ausschließenden Form: „Der menschgewordene und gekreuzigte Sohn Gottes ist einer aus der heiligen und gleichwesentlichen Dreifaltigkeit“, feststellte. Dieses Edict sandte er nebst einem Glaubensbekenntnisse durch Hypatius von Ephesus und Demetrius von Philippin an Papst Johannes zur Bestätigung und bat zugleich um Verurtheilung der Atoimeten. Der Papst ging am 24. März 534 auf das letztere Ansuchen ein, lobte den Glaubenseifer des Kaisers und genehmigte unter Wahrung der kirchlichen Unabhängigkeit das kaiserliche Edict als der apostolischen Lehre entsprechend (vgl. L. 8, Cod. 1, 1 und Mansi VIII, 797). Zur selben Zeit unterbreitete auch die gallische Kirche dem Urtheile des Papstes die Acten über Contumeliosus, Bischof von Reji, welcher mehrerer Verbrechen, namentlich des Ehebruches schuldig befunden worden war. Johannes bevollmächtigte den Bischof Casarius von Arles, den Schuldigen zu deponiren und in ein Kloster zu verweisen; zugleich wurde der Clerus von Reji aufgefordert, Casarius als päpstlichen Visitator und Administrator der Diocese bis zur Wahl eines neuen Bischofs anzunehmen (Mansi VIII, 807). Johannes starb im Mai 535 und wurde am 27. Mai in der Basilika des hl. Petrus beigesetzt. Seine Erlasse finden sich bei Mansi, *Conc. VIII*, 794 sq.; im *Bull. magnum*, ed. Taurin. I, 145, u. App. I, 1, 489 sq.; bei Migne,